

**Beschlussvorlage**

öffentlich

Datum

20.05.2020

Drucksache Nr.

**2020/0247**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	23.06.2020	Vorberatung
Rat der Stadt	25.06.2020	Entscheidung

**Betreff**

**Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushalt 2019 nach 2020;  
hier: Entscheidung des Rates**

**Beschlussvorschlag**

Der Übertragung von Ermächtigungen laut beigefügter Anlage auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten Regelungen im Sinne des § 22 Abs. 1 KomHVO NRW wird zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalt im Jahr:

2020

Produkt und Sachkonto:

siehe Anlage

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

## Problembeschreibung / Begründung

Nach § 22 KomHVO NRW regelt der Hauptverwaltungsbeamte mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen.

Hierzu wurden im Vorjahr folgende Regelungen getroffen:

konsumtiver Bereich:

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im konsumtiven Bereich blieben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, sofern nicht eine Neuveranschlagung dieser Mittel vorgenommen wird.

investiver Bereich:

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen blieben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden konnte. Wurden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, blieben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Die getroffenen Regelungen haben sich in dieser Form bewährt und bleiben daher unverändert bestehen.

Art und Umfang von Ermächtigungsübertragungen sind, aufgrund der weiterhin vorliegenden schwierigen Haushaltslage und der Vorgaben der Kommunalaufsicht, grundsätzlich auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Im Bereich der **Aufwendungen** hat sich gegenüber den Ermächtigungsübertragungen des Vorjahres (rd. 7,2 Mio. €) eine weitere Erhöhung auf ein Volumen von nunmehr rd. 11,4 Mio. € als notwendig erwiesen. Wesentliche Maßnahmen, die diese Entwicklung maßgeblich beeinflussen, beziehen sich auf Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der laufenden Förderprogramme „Gute Schule 2020“ und KIII. Diesen Ermächtigungsübertragungen mit einem Gesamtvolumen von rd. 3,8 Mio. € stehen Fördermittel in nahezu gleicher Höhe gegenüber, so dass dies zu keiner nennenswerten Belastung des Ergebnisses 2020 führen sollte.

Darüber hinaus sind Ermächtigungsübertragungen für Festwerte (hier ziehen investive Ermächtigungsübertragungen im Regelfall auch Ermächtigungsübertragungen im Bereich des Aufwandes nach sich) in einem Umfang von 1,8 Mio. €, für Entflechtungsmaßnahmen im Kanalbereich von 1,5 Mio. € sowie für Transferleistungen im Rahmen der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen von insgesamt rd. 1,9 Mio. € vorgesehen. Dies ist darin begründet, dass sich im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes 2020 in diesen Bereichen bereits jetzt größere zusätzliche Bedarfe abzeichnen, die ohne die Übertragung der entsprechenden Ermächtigungen voraussichtlich deutliche Mehrausgaben nach sich ziehen würden. Allein die hier genannten Kostenblöcke belaufen sich auf ein Volumen von insgesamt rd. 9,0 Mio. €.

Des Weiteren werden bei Positionen, die wegen der bereits im November 2019 vorgenommenen Beschlussfassung des Haushaltes 2020/2021 und der damit verbundenen zeitlichen Vorgaben, nicht neu veranschlagt worden sind, Ermächtigungsübertragungen gebildet. Eine rechtliche Bindung der entsprechenden Mittel bzw. eine haushaltswirtschaftlich begründete Notwendigkeit zur Übertragung der Mittel war stets gegeben. Im Übrigen wurde in jedem Fall geprüft, ob der für 2020 veranschlagte Ansatz nicht bereits zur Finanzierung der vorgesehenen Maßnahme ausreicht.

Sofern bereits im November absehbar war, dass bei einzelnen Maßnahmen eine Mittelbindung bzw. ein Mittelabfluss nicht mehr zu erwarten war, erfolgte eine Neuveranschlagung der benötigten Mittel im Rahmen des Änderungsnachweises.

Im Bereich der **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** bestand aufgrund erfolgter Abgrenzungsbuchungen (Aufwand im Jahr 2019, Auszahlung im Jahr 2020) die Notwendigkeit, die ausgewiesenen Ermächtigungsübertragungen zur Sicherstellung eines reibungslosen Buchungsbetriebes zu bilden.

Ermächtigungsübertragungen **im investiven Bereich** wurden bei bereits erfolgtem Beginn der Investitionsmaßnahme sowie unter kritischer Würdigung insbesondere im Hinblick auf die bestehende Notwendigkeit zur Durchführung der Maßnahme vorgenommen. Im Übrigen erfolgte auch hier eine Neuveranschlagung weiterer erforderlicher Mittel über den Änderungsnachweis.

Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsjahr des folgenden Jahres.

Im Ergebnis führt eine Ermächtigungsübertragung dazu, dass durch den Rat bereitgestellte, aber nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel, zu einem späteren Zeitpunkt haushaltswirksam werden. Die übertragenen Ermächtigungen aus 2019 stehen somit neben den Ansätzen des Haushaltsjahres 2020 zur Verfügung. Gleichzeitig kommt es aber im abgelaufenen Haushaltsjahr zu Einsparungen in gleicher Höhe.

Eine Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen im konsumtiven Bereich (Aufwendungen) führt zu einer Belastung des Rechnungsergebnisses 2020 und somit zu einer Verringerung des Eigenkapitals. Für die Haushaltswirtschaft 2020 bedeutet dies, dass bei vollständiger Inanspruchnahme der Ermächtigungsübertragungen (unter Berücksichtigung etwaiger Fördermittel) sowie planmäßiger Abwicklung der Ansätze im lfd. Haushaltsjahr, in der Ergebnisrechnung ein Fehlbetrag von rd. 7,5 Mio. € entstehen würde. Aus dem Stärkungspaktgesetz ergibt sich jedoch auch im Rahmen der Bewirtschaftung bzw. des Jahresabschlusses, die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich.

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit konnte davon ausgegangen werden, dass die aus den Ermächtigungsübertragungen (abzüglich etwaiger Fördermittel) verbleibende Belastung im Rahmen der Bewirtschaftung im lfd. Haushaltsjahr hätte kompensiert werden können, da damit zu rechnen war, dass auch in diesem Jahr verschiedene Maßnahmen erst zeitverzögert umgesetzt worden wären und zu entsprechenden Einsparungen geführt hätten. Aufgrund der zu erwartenden enormen corona-bedingten Haushaltsbelastungen bleibt abzuwarten, inwieweit die angekündigten Hilfen von Bund und Land sowie die im Rahmen der Bewirtschaftung und des Jahresabschlusses vorgesehenen Erleichterungen ausreichen werden, um einen negativen Jahresabschluss 2020 zu vermeiden. Hierzu wird auf die Vorlage mit den Ergebnissen des Controllingberichtes zum 30.04. verwiesen.

Auch im Bereich der **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** hat sich der zu übertragende Betrag gegenüber dem Vorjahr um rd. 15,0 Mio. € auf rd. 40,9 Mio. € erhöht. Die EÜ im investiven Bereich sind insbesondere in den Bereichen Hochbau (einschl. „Gute Schule 2020“ und KIII) mit rd. 16,5 Mio. €, Tiefbau (Kanal und Straße) mit rd. 14,3 Mio. €, Feuerwehr mit rd. 4,0 Mio. € und Grün mit rd. 1,4 Mio. € gebildet worden.

Die aus 2019 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Positionen 2020 wie folgt:

Aufwendungen:	11.473.192,86 €
Auswirkung auf den Ergebnisplan 2020	11.473.192,86 €

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.516.900,01 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	40.994.914,70 €
Auswirkung auf den Finanzplan 2020	57.511.814,71 €

Nach den Regelungen des § 22 Abs. 4 KomHVO NRW ist dem Rat eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der finanziellen Auswirkungen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Nach den Vorgaben der Kommunalaufsicht sind die im Leitfaden des Innenministeriums „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06. März 2009 aufgeführten Prüfpunkte auch nach dessen Aufhebung zu berücksichtigen. Danach hat der Rat der Stadt die vorzulegende Gesamtübersicht der vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen, nach kritischer Prüfung der Haushaltsverträglichkeit, zu beschließen.

Eine Gesamtübersicht der zu übertragenden Ermächtigungen mit den entsprechenden Erläuterungen ist als Anlage beigefügt. Der zu übertragende Betrag wird jeweils in der rechten Spalte der Übersichten ausgewiesen. Bei zu übertragender Ermächtigung ins Jahr 2020 finden sich weitergehende Erläuterungen in der Zeile unter der jeweiligen Kontenbezeichnung wieder. Darüber hinaus enthalten die Übersichten erforderliche Informationen zu den Abwicklungen der Ermächtigungsübertragungen aus 2018.

Anlage

Tischler

Anlage(n):

1. 0247\_2020 EÜ\_2019\_Rat